

Vorlage Nr.: V0453/20
Datum: 9. September 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	08.09.2020	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	14.09.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden)	07.10.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	15.10.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden)	11.11.2020	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	26.11.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen

Gegenstand:

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Gesundheitshilfe und Gesundheitsförderung (Fachförderrichtlinie Gesundheitshilfe)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Gesundheitshilfe und Gesundheitsförderung (Fachförderrichtlinie Gesundheitshilfe) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

ca. 500 TEUR

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.41.4.001.07

Kostenart:

41380000

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Das Gesundheitsamt fördert bereits seit ihrer Bekanntmachung im Jahr 1994 auf Grundlage der „Förderrichtlinie Gesundheitshilfe“ freie Träger im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden in den Bereichen der Gesundheitsförderung und Gesundheitshilfe. Die Träger erbringen Beratungs- und Unterstützungsleistungen, beispielsweise auf den Gebieten der psychosozialen Versorgung von Menschen mit einer Tumorerkrankung sowie deren Angehörige oder der Prävention und Aufklärung rund um Fragen der sexuellen Gesundheit (z. B. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, AIDS-Beratung). Auch Ehe-, Familien- und Lebensberatung und das Angebot der Telefonberatung für akute Krisensituationen werden auf Grundlage der o. g. Richtlinie unterstützt. Die Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt werden als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Träger erhalten zudem in der Regel Zuwendungen Dritter, wie beispielsweise dem Freistaat Sachsen, zur Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Für die „Förderrichtlinie Gesundheitshilfe“ vom 17. Juni 1994 besteht auf Grund des Zeitablaufes ein grundlegender Überarbeitungsbedarf. So mangelt es an der nötigen Transparenz für die Zuwendungsempfänger/-innen, welche entscheidungserheblichen Tatsachen zu einer Förderung führen. Auch greift die Förderrichtlinie Entwicklungen des Zuwendungsrechts der letzten Jahre nicht auf. Das Gesundheitsamt ist aus diesem Grund gezwungen, jährliche Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die die Anwendung der Förderrichtlinie weiter konkretisieren.

Des Weiteren können bestimmte Fallgestaltungen und atypische Einzelfälle bei der Förderung freier Träger, wie beispielsweise die Zuwendungen für Einzelprojekte zur Gesundheitsförderung und Prävention, über die Richtlinie nicht hinreichend abgebildet werden. Auch sieht die Förderrichtlinie die Unterstützung von Selbsthilfeangeboten vor. Die Förderung durch das Gesundheitsamt wurde bereits vor Jahren eingestellt und erfolgt nunmehr durch das Sozialamt auf Grundlage der dortigen Fachförderrichtlinie. Außerdem war es auf Grund des Regelungsgehaltes nur möglich, 50 v. H. der Fachkraft-Personalkosten, 25 v. H. der Verwaltungs-Personalkosten sowie eine Kaltmiete in Höhe von 5,11 EUR je Quadratmeter in die Förderung einzubeziehen. Weitere Sachkosten, wie beispielsweise Kosten für Telefon und Internet oder auch Betriebskosten, konnten nicht geltend gemacht werden.

Da sowohl der formale Rahmen als auch die inhaltliche Ausgestaltung nicht mehr die zeitgemäßen Anforderungen an ein transparentes Verwaltungshandeln erfüllen, soll die „Förderrichtlinie Gesundheitshilfe“ durch eine novellierte Fassung ersetzt werden.

Künftiger Fördermodus:

Die novellierte Fachförderrichtlinie hat vor allem den Anspruch, das Verwaltungshandeln transparenter zu machen. Ein antragstellender Träger soll aus der Fachförderrichtlinie ersehen können, welche Unterlagen Gegenstand des Zuwendungsverfahrens sind, welche Maßstäbe der Antragsprüfung zugrunde gelegt werden und welche Bestimmungen seitens des Trägers bei positiver Entscheidung über die Zuwendung Beachtung finden müssen. Darüber hinaus sieht die Fachförderrichtlinie in der neuen Fassung vor, dass auch die Förderung von Einzelprojekten sowie Modellvorhaben über die Fachförderrichtlinie möglich werden. Gerade in Zeiten zunehmender Einwerbung von Drittmitteln seitens des Gesundheitsamtes und deren Weiterleitung an Letztempfänger/-innen sind entsprechende Förderkriterien von besonderer Wichtigkeit und die

neue Förderrichtlinie ein nötiges Vehikel, um die zweckgebundenen Kommunal- und Drittmittel adäquat ihrer Verwendung zuführen zu können.

Dieses Ansinnen spiegelt sich auch im äußeren Aufbau der Fachförderrichtlinie wieder. Sie besteht aus einem Teil mit Allgemeinen Regelungen, in dem die Gemeinsamkeiten aller nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben bestimmt werden. Ein zweiter Teil ergänzt jeweils besondere Bestimmungen, die entweder auf die Förderung der Beratungsstellenarbeit im Bereich Gesundheitshilfe, Beratung niedrigschwelliger Betreuung oder auf die Förderung von Einzelprojekten bzw. Modellvorhaben zugeschnitten sind. Aufgrund dieser Systematik können Zuwendungsempfänger/-innen durch die Kombination aus den Allgemeinen Regelungen und den für das Anliegen besonderen Bestimmungen die Modalitäten für das konkrete Vorhaben ersehen. Diese Systematik entlastet auch in verwaltungsökonomischer Hinsicht, macht sie doch die Aufnahme all jener Bestimmungen in den Zuwendungsbescheid – wie aktuell nötig – überflüssig. Der Zuwendungsbescheid wird auf ein nötiges Minimum reduziert und verweist im Übrigen auf die Regelungen der Fachförderrichtlinie.

Neben der Erhöhung der Transparenz durch Benennung aller mit der Förderung im Zusammenhang stehender Regelungen gibt es auch inhaltliche Neuerungen. Der Fördermodus für die laufende Leistung der Beratungsstellen wird gegenüber der o. g. Zusammensetzung aus anteiligen Fachkraft- sowie Verwaltungskraftpersonalkosten und Kaltmietkosten verändert. Es gibt eine Bemessungsgrundlage von 60 v. H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben für Fachkräfte. Die so ermittelte Zuwendung kann vom Träger künftig auch zur Deckung von Sachkosten verwendet werden – ein Novum gegenüber der bisherigen Förderung. Ein Einsatz für Personal- und nunmehr auch warme Betriebskosten ist außerdem möglich. Damit erhalten die Zuwendungsempfänger/-innen größtmögliche Flexibilität bei lediglich nur moderater Erhöhung der Zuwendung entsprechend der üblichen Steigerungsrate bei Personal- und Sachausgaben, die beispielsweise in Folge von Tarifabschlüssen regulär entstehen. Die Träger können die zweckgebunden für die Beratungsstellenarbeit gewährten Mittel breiter einsetzen und eigene Schwerpunkte bestimmen, für die die Zuwendung Verwendung finden soll.

Im Bereich der Einzelprojekte werden Anschaffungen der Beratungsstellen ebenso gefördert, wie zeitlich eng umgrenzte Maßnahmen zur zielgruppenspezifischen Gesundheitsförderung und Prävention. Dazu zählen z. B. gesundheitsbezogenen Fachtage oder Maßnahmen der spezifischen Öffentlichkeitsarbeit. Im dritten Förderbereich, den Modellvorhaben, sollen Zuwendungen auch ausgereicht werden können, wenn es um die Entwicklung, Implementierung und Evaluation völlig neu entwickelter Ansätze der Gesundheitsförderung und Prävention geht. Zielstellung ist es, innovative Vorhaben mit Zukunftsbezug zu unterstützen. Gerade die Regelungsbereiche der Einzelprojekte und Modellvorhaben können auch dazu dienen, Fördermittel, die die Landeshauptstadt Dresden zweckgebunden für die Entwicklung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention erhält, an beteiligte Akteurinnen und Akteure weiterzuleiten.

Grundsätzlich begründet die Fachförderrichtlinie als ermessenslenkendes Innenrecht der Verwaltung keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung. Zuwendungen werden daher nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgereicht, die wiederum dem politischen Gestaltungsspielraum im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung obliegen. Dieser Umstand ist allen geförderten Trägern auch bewusst. Dies zeigte der breite Beteiligungsprozess der bis dato geförderten Träger bei der Erarbeitung der Fachförderrichtlinie. Mit ihnen wurde im Rahmen jährlich stattfindender Informationsveranstaltungen der Veränderungsbedarf in der aktuell noch geltenden „Förderrichtlinie Gesundheitshilfe“ analysiert. Die getroffenen Feststellungen wurden

in einen Entwurf der Fachförderrichtlinie überführt und im Rahmen eines Workshops im September 2019 erneut öffentlich diskutiert. Mit einem zeitlichen Vorlauf von einem Monat erhielten alle Träger vorab des Termins den Entwurfsstand zur trägerinternen Bewertung. Im Rahmen des Workshops war ein breiter Konsens wahrnehmbar. Etwaige Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge wurden vor Ort diskutiert bzw. innerhalb einer gesetzten Frist im Nachgang an das Gesundheitsamt übergeben. Aus der Synthese dieses externen sowie diesbezüglich intern geführten Dialogs entstand die nunmehr zur Beschlussfassung gelangende Fachförderrichtlinie. Der nationale Shutdown und die damit einhergehende Belastung des Fachamtes führte zwischenzeitlich zu Verzögerungen. Diese Beschlussvorlage bildet nun die in 2019 gefundenen Kompromisse und Regelungstatbestände ab.

Anlagenverzeichnis:

Anlage	Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Gesundheitshilfe und Gesundheitsförderung (Fachförderrichtlinie Gesundheitshilfe)
--------	---

Dirk Hilbert